

RS Vwgh 2021/10/28 Ra 2021/09/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/07 Personalvertretung

Norm

B-VG Art133 Abs4

PVG 1967 §20 Abs7 idF 2003/I/130

PVWO 1967 §22

PVWO 1967 §22 Abs1 idF 2007/II/323

VwGG §34 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/12/0178 E 17. Februar 1999 RS 2

Stammrechtssatz

Die in § 22 Abs 1 bis 4 PVWO vorgeschriebene Vorgangsweise soll die Manipulation mit Briefwählerstimmen ausschließen. Im Falle der Nichteinhaltung einer dieser Bestimmungen besteht keine Gewähr dafür, dass eine allfällige Manipulation mit einer Briefwählerstimme auszuschließen ist (Hinweis E 31.10.1984, 84/09/0117). Das Gesetz bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass in diesem Fall zu prüfen ist, ob es tatsächlich zu einer Manipulation mit einer Briefwählerstimme gekommen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021090138.L03

Im RIS seit

30.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at